

achten zu richten. Die erste Frage: ob die Kammer nach dem Beirathe der Deputation der zweiten Kammer zwar beitreten, jedoch nach den Worten: „aus den Städten“ die Worte: „wegen Armuth“ einzuschalten gemeint ist? — Einstimmig genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: Zweitens frage ich: ob nach dem Beirathe der Deputation man gemeint sei, die Worte: „Das Halten — erlangt haben“ beifügen zu lassen? — Ebenfalls einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: §. 32 des Gesetzesentwurfs lautet: „Dingliche Gewerbsberechtigungen auf dem Lande sind in die gesetzliche Zahl §. 8 fg. mit einzurechnen, und ihre Inhaber sind den übrigen §. 15 fg. gedachten Beschränkungen ebenfalls unterworfen, insofern sie nicht nach §. 28 eine Befreiung hiervon besonders dargethan haben.“

Beschluß der zweiten Kammer zu §. 32:

Fassung dergestalt:

„Dingliche Gewerbsberechtigungen auf dem Lande sind in die gesetzliche Zahl der §. 8 folg. und 21 folg. mit einzurechnen, und ihre Inhaber sind den übrigen §. 15 folg. und 23 folg. gedachten Beschränkungen ebenfalls unterworfen, insofern sie nicht nach §. 28 eine Befreiung hiervon besonders dargethan haben.“

Beschluß der ersten Kammer zu §. 32:

Beizutreten, jedoch unter Anziehung der „§. 27“ vor §. 28.

Unerweiterter Beschluß der zweiten Kammer zu §. 32:

Der Anziehung der §. 27 nicht beizutreten.

Gutachten der Deputation zu §. 32:

Die Fassung dahin abzuändern:

„dingliche u. — unterworfen, insofern nicht nach §. 27 oder 28 eine Befreiung hierüber besteht oder dargethan wird.“

Noch sagt die Deputation:

Da endlich zu

§. 32

die-jenseitige Deputation sich mit der Seiten der ersten Kammer beantragten Anziehung der §. 27 nicht glaubte einverstehen zu können, so ward in der neuerdings proponirten Fassung ein, die Desiderien beider Parteien befriedigender Ausweg gefunden, dessen Verfolgung sich von selbst empfehlen dürfte. —

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rath uns in ihrem Gutachten an, die Fassung abzuändern (s. vorstehend). Ich frage die Kammer: ob sie hiermit übereinstimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: Noch heißt es im Berichte:

In Ansehung schließlich der noch in Frage kommenden verschiedenen Petitionen, welche in Bezug auf die Gesetzworlage an die Kammern gelangt sind, so ist rücksichtlich der in dem Berichte vom 14. Februar 1840 (Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 194) sub a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m und n erwähnten, so wie der ebendasselbst S. 195 unter IV. gedachten, laut Protokolls vom 7. April 1840 von der zweiten Kammer

dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten worden, und werden demzufolge

1) die Petitionen ad a, b, c, d, e, f, g, h, k, l, m und n auf sich zu beruhen haben, da sie durch die Kammerbeschlüsse über das Gesetz selbst ihre Beseitigung erhalten haben,

2) ist die Petition sub IV bis zum Erscheinen eines Entwurfs zu einer neuen Gewerbeordnung beizulegen, und

3) in Ansehung der Petition sub i vorerst das Gutachten der vierten Deputation der ersten Kammer abzuwarten.

Außerdem sind aber neuerdings annoch eingegangen

4) eine Petition sub o von der Schuhmacherinnung zu Großsch, vom 19. Februar 1840, betreffend die Zeit des Feilhaltens auf Jahrmärkten, und lediglich an die zweite Kammer gerichtet, ingleichen

5) eine dergleichen sub p von der Schuhmacherinnung zu Borna, vom 6. März 1840, an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, welche sich auf den Gewerbebetrieb auf dem Lande bezieht,

und hat die zweite Kammer laut Protokolls vom 7. April 1840 beschlossen, die erstere an ihre vierte Deputation zur Begutachtung abzugeben, die letztere aber beizulegen, weil sie identischen Inhalts mit den vorstehend unter Nr. 1 erwähnten Petitionen ist, welchem Beschlusse beizutreten die Deputation der ersten Kammer anzuzupfehlen sich gedrungen fühlt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts weiter bemerkt wird, würde ich fragen: ob die Kammer diesem Beschlusse nach Beirath ihrer Deputation beizutreten gemeint sei? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Somit würde der Gegenstand wohl jetzt für beseitigt, und dieser Vortrag für beendet zu betrachten sein. Nachträglich habe ich zu bemerken, daß, indem vorhin der königl. Commissar nach dem Namensaufrufe nicht wieder eingetreten war, bei dem vorigen Gegenstande den Bericht über das allerhöchste Decret, den Vorschuffonds zu Unterstützung gewerblicher Unternehmungen betreffend, bei dem Namensaufruf unanime Zustimmung stattfand. Ich bemerke, meine Herren, in Bezug auf denjenigen Gegenstand, welcher vor der Session besprochen wurde, nämlich wegen Theilnahme der Stände der ersten Kammer an der morgenden geheimen Session der zweiten Kammer, daß die darüber von dem Hrn. Präsidenten jener Kammer eingegangene Nachricht vollkommen beistimmend ist, und die jenseitige Kammer wird uns mit Vergnügen an ihren Verhandlungen Theil nehmen lassen. Ferner gebe ich mir die Ehre zu bemerken, daß zwar etwas Gedrucktes nicht vorliegt, jedoch die letzten Theile des Berichtes der ersten Deputation der ersten Kammer, den Entwurf einer Armenordnung betreffend, heute noch eingegangen sind, es wird schon daran geschrieben und das Ganze schleunigst gedruckt, so daß wir mit Zuversicht hoffen können, mindestens Donnerstag Nachmittag die Vertheilung erfolgen zu sehen. Wir müssen es so viel als möglich beschleunigen, damit dieser Gegenstand an die zweite Kammer kommen könne. Indes wird es immer nicht eher möglich sein, diesen Bericht über die Armenordnung, vor nächsten Montag um 10 Uhr auf die Tagesordnung bringen zu können, denn wenn er morgen vertheilt wird, so ist bis zum